

LMU

LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung zur Änderung der Grundordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 05. Februar 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

2. § 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der jeweilige Termin für die Wahl sowie vorsorglich für eine im Falle des § 14 Abs. 3 Satz 2 erforderlich werdende zweite Sitzung des Hochschulrats werden vom Wahlvorstand für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin mindestens sieben Monate vor der Wahl, für die Wahl der weiteren zu wählenden Mitglieder der Hochschulleitung mindestens sechs Wochen vor der Wahl festgelegt.“

3. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die drei Vertreter und Vertreterinnen der anderen Gruppen im Wahlvorstand werden von dem dem Hochschulrat nicht angehörenden weiteren gewählten Vertreter oder der weiteren gewählten Vertreterin der jeweiligen Gruppe im Senat vertreten.“

b) In Satz 3 werden die Worte „die Ersatzvertreter“ durch die Worte „der weitere gewählte Vertreter oder die weitere gewählte Vertreterin“ ersetzt.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Dekane und Dekaninnen sowie die Mitglieder des Hochschulrats können nach dem Ergebnis der Ausschreibung Vorschläge einreichen, an die die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats nicht gebunden sind.“

b) Satz 4 wird aufgehoben.

5. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach den Worten „Nrn. 3 bis 5“ die Worte „sowie ein Ersatzmitglied für jede Gruppe“ eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 beträgt vier, die der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 5 beträgt zwei Semester.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „gewählten Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen der Gruppe der Studierenden mit der höchsten Stimmenzahl“ durch die Worte „gemäß § 55 Abs. 5 vom Konvent der Fachschaften gewählten Vertreter oder Vertreterinnen“ ersetzt.

7. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d) sowie das Ersatzmitglied für diese Gruppe werden vor Ende der Amtszeit nach Bekanntmachung des Ergebnisses der Hochschulwahlen in der letzten Sitzung des Sommersemesters vom Senat neu bestellt.“

bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Der Hochschulrat berät und unterstützt die Hochschulleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.“

bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„²Darüber hinaus obliegen ihm die Aufgaben gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 bis 10 und 12 sowie Satz 2 BayHSchG.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

8. § 27 Abs. 2 Satz 6 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„⁶Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 beträgt vier, die der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden beträgt zwei Semester;“

9. In § 28 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit von der Hochschulleitung Empfehlungen des Forschungsausschusses umzusetzen sind, wird die Frauenbeauftragte der Universität hieran stimmberechtigt beteiligt, sofern die Hochschulleitung dieser Beteiligung jeweils zustimmt.“

10. § 34 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt am Ende wird durch einen Strichpunkt ersetzt.

b) Es wird folgender zweiter Halbsatz angefügt:

„Wiederwahl ist zulässig.“

11. § 40 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „ein Geschäftsstellenleiter oder eine Geschäftsstellenleiterin des Dekanats“ durch die Worte „ein Fakultätsgeschäftsführer oder eine Fakultätsgeschäftsführerin“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „Geschäftsstellenleiters“ und „Geschäftsstellenleiterin“ durch die Worte „Fakultätsgeschäftsführers“ und „Fakultätsgeschäftsführerin“ ersetzt.

12. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Grade Ph.D. und MD-Ph.D.“ durch die Worte „des Grades Ph.D.“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

13. Vor der Überschrift „9. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses“ wird folgender neuer § 43a eingefügt:

**„§ 43a
Weitere gemeinsame Kommissionen**

(1) ¹Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fakultäten erfordern (Art. 19 Abs. 6 BayHSchG), können von den beteiligten Fakultäten im Einvernehmen mit der Hochschulleitung weitere gemeinsame Kommissionen gebildet werden. ²Dies gilt insbesondere für die Verwaltung von Einrichtungen unter der Verantwortung mehrerer Fakultäten, für die Entwicklung, Einrichtung, Durchführung und Reform von Studiengängen, die Fächer aus mehreren Fakultäten einbeziehen, insbesondere für Studiengänge mit Nebenfächern, sowie für die fortlaufende Planung und Sicherstellung eines abgestimmten und überschneidungsfreien Lehrangebots für derartige Studiengänge. ³Gemeinsame Kommissionen können auch von der Hochschulleitung nach Anhörung der betroffenen Fakultäten gebildet werden, wenn auf andere Weise die notwendige Koordination der Fakultäten nicht erreichbar ist.

(2) ¹Eine gemeinsame Kommission gemäß Abs. 1 hat Entscheidungsbefugnisse, soweit ihr die Befugnisse der Fakultätsräte sowie der Dekane und Dekaninnen der beteiligten Fakultäten übertragen worden sind. ²Werden Befugnisse übertragen, sind auch die Bildung der gemeinsamen Kommission sowie die Zahl, die Amtszeit und die Bestellung der Mitglieder festzulegen. ³Bei der Zusammensetzung der gemeinsamen Kommission sind die Mitgliedergruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder zu berücksichtigen; einer gemeinsamen Kommission gehört die Frauenbeauftragte einer der beteiligten Fakultäten an.“

14. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Sie wird von der Hochschulleitung in den Fällen stimmberechtigt beteiligt, in denen über die Umsetzung der Empfehlungen des Forschungsausschusses (§ 28) entschieden wird, sofern die Hochschulleitung dieser Beteiligung jeweils zustimmt.“

b) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.

15. In § 47 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „jeweils in dem Semester, in dem die allgemeinen Hochschulwahlen stattfinden,“ gestrichen.

16. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „auch“ gestrichen.

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Absatz wird Satz 1.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Sie haben das Recht, an den Sitzungen der Fachschaftsvertretungen und des Konvents der Fachschaften mit beratender Stimme teilzunehmen.“

17. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 werden folgende neue Sätze 5 bis 7 angefügt;
„⁵Die Fachschaftsvertretung kann weitere Studierende der betreffenden Fachschaft bestimmen, die als ständige Mitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachschaftsvertretung teilnehmen. ⁶Die Fachschaftsvertretung kann beschließen, dass zu bestimmten Sitzungen der Fachschaftsvertretung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste mit beratender Stimme geladen werden. ⁷Die Fachschaftsvertretung hat bei der Entscheidung über die Teilnahme von Gästen darauf zu achten, dass schutzwürdige Belange Dritter wirksam gewahrt werden.“

b) In Abs. 5 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„³§ 58 gilt für die der jeweiligen Fachschaft zugeordneten Studierenden entsprechend.“

18. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Nach den Worten „Der Fakultätskonvent wählt“ wird das Wort „jeweils“, nach dem Wort „Fachschaftsvertretungen“ werden die Worte „in getrennten Wahlgängen“ eingefügt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fakultätsrat“ die Worte „sowie seiner oder ihrer Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Wahl“ durch das Wort „Wahlgänge“ ersetzt.

c) In Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „in der erforderlichen Anzahl und Reihenfolge“ durch das Wort „jeweils“ ersetzt.

d) Es wird folgender neuer Abs. 12 angefügt:
„(12) ¹Der Fakultätskonvent kann auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und bis zu drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen wählen. ²Abs. 5 Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend. ³Der oder die Vorsitzende lädt zu den nachfolgenden Sitzungen.“

19. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Tagt der Konvent der Fachschaften zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand, weil er das erste Mal beschlussunfähig war, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen und der anwesenden Fachschaftsvertretungen beschlussfähig; bei der zweiten Befassung mit demselben Gegenstand ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7.

cc) Es wird folgender neuer Satz 8 eingefügt:
„⁸§ 53 Abs. 4 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:
„(5) ¹Der Konvent der Fachschaften wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner

Mitte zwei Vertreter oder Vertreterinnen, die berechtigt sind, an den Sitzungen des Senats als Gäste teilzunehmen.² Der oder die Vorsitzende des Konvents der Fachschaften meldet unverzüglich nach der Wahl Name, Matrikelnummer und Anschrift der Gewählten dem Vorzimmer des Kanzlers oder der Kanzlerin, damit von dort im Auftrag des oder der Vorsitzenden des Senats die Ladungen für die erste Senatssitzung im Wintersemester rechtzeitig versandt werden können.“

c) Die bisherigen Abs. 5 bis 8 werden Abs. 6 bis 9.

20. In § 62 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 werden nach dem Wort „Fakultät“ das Komma und die Worte „sofern eine solche vorliegt“ gestrichen.

21. § 1 Abs. 2 des Anhangs 2 zur Grundordnung wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Senat“ die Worte „auf Vorschlag des Konvents der Fachschaften“ eingefügt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Der Senat ist an den Vorschlag nicht gebunden.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 30. Oktober 2008 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 19. Dezember 2008, Nr. C2-H2311.LMU-9a/35636.

München, den 05. Februar 2009

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 09. Februar 2009 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 09. Februar 2009 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 09. Februar 2009.